



# ASV Lütjenburg e.V. von 1934

## Arbeitsordnung

### § 1 Arbeitspflicht

Grundsätzlich sind alle Vereinsmitglieder unter 65. Jahren zum Arbeitsdienst verpflichtet.

Hiervon ausgenommen sind die Vorstandsmitglieder, Invaliden, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder oder durch Antrag (mit Begründung an den Vorstand) befreite Mitglieder.

### § 2 Arbeitsleistung

Pro Kalenderjahr sind 10 Zeitstunden zu leisten.

Der Nachweis über die geleisteten Stunden wird durch die Gewässerwarte geführt.

### § 3 Durchführung

Nach Ermessen der Gewässerwarte bzw. des Bootswartes werden 6 Termine pro Kalenderjahr festgelegt. Die Termine werden in der Vereinszeitung bekannt gegeben.

Zusätzlich hat jedes Mitglied die Möglichkeit, nach Rücksprache mit den Gewässerwarten bzw. dem Bootswart, seine Arbeitsstunden jederzeit individuell zu leisten.

Die Zuordnung und Arbeitseinteilung erfolgt durch die jeweiligen Warte.

### § 4 Sanktionen

Laut Versammlungsbeschluss vom 23.02.2001 werden für nicht geleistete Arbeitsstunden folgende Gelder erhoben:

- Erwachsene haben für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 8,00 Euro zu zahlen.
- Jugendliche haben für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 3,00 Euro zu zahlen.

Nach Versammlungsbeschluss vom 09.09.1995 werden die Versäumnisgelder für nicht geleistete Arbeitsstunden nach rechtzeitiger Bekanntgabe (mit Widerspruchsfrist) vom Konto des Mitgliedes abgebucht.

Bei Nichtbezahlung der Gelder kann die Beitragsmarke für das lfd. Angeljahr nicht erteilt werden.

Diese Arbeitsordnung setzt alle bisherigen Arbeitsordnungen außer Kraft.

Der Vorstand  
gez. Dieter Kaiser -1. Vorsitzender-

Lütjenburg, 20. Februar 2013